

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietrich Austermann, Steffen Kampeter, Peter Rzepka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2198 –**

Auswirkungen der Berliner Haushaltsnotlage auf den Bund

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern umfassen gemeinsame Finanzierungszuständigkeiten (z. B. Gemeinschaftsaufgaben), die den Bund berührenden Regelungen zum Länderfinanzausgleich und – gegebenenfalls – die verfassungsmäßige Pflicht des Bundes zur Hilfeleistung in Fällen einer so genannten Haushaltsnotlage. Das Land Berlin begehrt mit einem beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Normenkontrollantrag die Anerkennung einer entsprechenden Haushaltsnotlage. Ziel des Landes ist es, seinen Haushalt mit Hilfe von Bundesmitteln, z. B. in Form von Sonderbedarf-Bundesergänzungszuweisungen, zu sanieren. Zur Beurteilung der sich ergebenden Konsequenzen für den Bundeshaushalt ist eine Analyse der bisherigen Leistungen des Bundes an Berlin erforderlich. Hierbei müssen neben den Beziehungen zwischen dem Bund und Berlin im Rahmen des Länderfinanzausgleichs auch die Auswirkungen von steuerpolitischen Maßnahmen auf das Land Berlin sowie Art und Umfang sonstiger Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und dem Land Berlin einbezogen werden.

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen sind dem Land Berlin und seinen steuerpflichtigen Bürgern und Unternehmen von 1989 bis 2002 direkte und indirekte Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und andere Förderungen (z. B. Drittes Überleitungsgesetz und Folgegesetze, Fonds Deutsche Einheit, Gemeinschaftswerk Aufbau Ost, Kommunale Investitionspauschale, Berlinförderungsgesetz (BerlinFG), Bundesergänzungszuweisungen, Hauptstadtvertrag, Hauptstadtkulturvertrag) aus Bundesmitteln zugeteilt worden?

Folgende wesentlichen Rechtsgrundlagen sind zu nennen:

- Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 in der Fassung vom 11. Mai 1956, geändert u. a. durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt I Nr. 2) sowie durch das Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) (Sechstes Überleitungsgesetz) vom 25. September 1990;

- Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990, geändert u. a. durch das Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 16. März 1992 und durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993;
- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) vom 23. Juni 1993 mit Folgeänderungen;
- Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz) vom 7. März 1990 in der Fassung vom 25. Februar 1992;
- Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) vom 24. Juni 1991 mit Folgeänderungen;
- Regierungsbeschluss zum Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost vom 8. März 1991 in Verbindung mit den jeweiligen Haushaltsgesetzen des Bundes;
- Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993;
- Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Förderung von kommunalen Investitionen (VV Kommunale Investitions-pauschalen 1991 und 1993) vom 28. Februar 1991 und vom 30. Juni 1993;
- Gesetz über Altschuldenhilfen für kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz) vom 23. Juni 1993 mit Folgeänderungen;
- Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz) vom 23. Juni 1993 mit Folgeänderungen.

Im Übrigen wird auf die tabellarische Darstellung in der Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

2. Auf welche Beträge belaufen sich diese Leistungen (nach Rechtsgrundlagen und Jahren aufgeschlüsselt von 1989 bis 2002) und wo sind diese in den jeweiligen Bundeshaushalten (nach Einzelplänen und Titeln aufgeschlüsselt) oder an anderer Stelle (z. B. Subventionsberichte der Bundesregierung) ausgewiesen?

Die nachfolgenden drei Tabellen geben einen zusammenfassenden Überblick über die einnahme- und ausgabeseitigen Leistungen des Bundes an Berlin. Nicht zuletzt aufgrund des weit zurückreichenden Abfragezeitraums kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Tabelle 1 grenzt die Steuervergünstigungen des Bundes (einschließlich Länder- und Gemeindeanteil, insoweit auch Antwort auf die Frage 4) nach dem Subventionsbegriff der Bundesregierung ab. Quelle sind insoweit die 13.–19. Subventionsberichte der Bundesregierung.

Tabelle 2 weist die Ausgaben des Bundeshaushalts für Berlin aus, die unmittelbar aus dem Haushaltsplan abzuleiten sind. Da der Bundeshaushalt jedoch nach sachlichen und nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist, kann hier der Berlin-Anteil von Maßnahmen, die im gesamten Bundesgebiet wirken, nicht erfasst werden.

Tabelle 3 stellt die Leistungen des Bundes an das Land Berlin nach der grundgesetzlichen Finanzierungskompetenz auf Grundlage der von den Bundesresorts gemeldeten Daten dar.

Tabelle 1

Leistungen an das Land Berlin in den Jahren 1989 bis 2002 gemäß Subventionsbegriff der Bundesregierung in Mio. € (die Zahlen bis 1998 sind in € umgestellt, Abweichungen in den Summen durch Runden.) ohne Leistungen für Berlin (West) im Rahmen allgemeiner Maßnahmen (Quelle 13. bis 19. Subventionsbericht der Bundesregierung)

Steuervergünstigungen

	Bezeichnung der Steuervergünstigung	1989			1990			1991			1992			1993			1994			1995		
		ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund
Strukturmaßnahmen für Berlin (West)																						
Einkommen- und Körperschaftsteuer																						
§ 14	Berlin Fördergesetz	159	99	60	169	108	63	97	61	36	69	43	26	20	13	8	8	5	3	-	-	-
§ 14a	Berlin Fördergesetz	56	33	24	74	43	31	61	35	26	38	22	16	26	15	11	-	-	-	-	-	-
§ 14b	Berlin Fördergesetz	7	4	3	8	5	3	6	4	3	5	3	2	3	2	1	-	-	-	-	-	-
§ 14c	Berlin Fördergesetz	-	-	-	3	2	1	5	3	2	8	5	3	8	5	3	8	5	3	8	5	3
§ 14d	Berlin Fördergesetz	-	-	-	3	2	1	13	7	6	15	9	7	10	6	5	3	2	1	-	-	-
§ 15	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 15b	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 16 und 17	Berlin Fördergesetz	512	266	245	618	321	297	1.176	612	564	394	205	189	170,4	92	84,874	31	16	15	-	-	-
§19	Berlin Fördergesetz	580	306	274	626	332	293	479	255	224	247	131	117	79,762	43	36,302	21	11	10	-	-	-
§§ 21 bis 27	Berlin Fördergesetz	414	225	189	394	215	179	376	205	171	289	157	131	212,19	116	96,634	125	69	57	31	17	14
§§ 28 und 29	Berlin Fördergesetz	1.483	852	630	1.662	956	708	1.717	987	730	1.232	709	524	816	469	347	395	227,01	168	33	19	14
Umsatzsteuer																						
§§1, 1a, 2 und 13	Berlin Fördergesetz	1.677	588,96	1.090	1.687	591	1.097	1.536	538	999	844	295,02	549	220	81	139	-	-	-	-	-	-
Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und Berlin (West)																						
Einkommen- und Körperschaftsteuer																						
§§ 2, 3, 5 und 6	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	716	453	263	767	486	281	1.820	1.167	653	2.229	1.418	811	-	-	-
§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1 a	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	31	19	11	49	31	17	174	111	62	210	133	76	4,433	2,893	1,539
§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	169	169	141
§ 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	38	22	16	120	69	51	84	49	36	230	132	98	-	-	-
§ 3 Satz 1 und 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1a Satz 1 u. 6	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	15	9	7	38	22	16	46	27	19	51	29	22	43	27	16
	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	13	7	8	20	12	9	49	28	20	79	46	34	110	63	47
	Fördergebietgesetz	-	-	-	-	-	-	2	1	1	3	2	1	8	5	3	15	9	6	15	9	7
	Investitionszulagengesetz	-	-	-	-	-	-	534	277	257	2.140	1.123	1.016	2.498	1.308	1.190	2.268	1.196	1.072	1.862	981	881
	Investitionszulagengesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	59	32	27	156	85	71	-	-	-	-	-	-
nachrichtlich																						
§ 2	Investitionszulagengesetz 1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 2	Investitionszulagengesetz 1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
 - nichts vorhanden
 kursiv nachrichtlich

Tabelle 1 (Fortsetzung)

Leistungen an das Land Berlin in den Jahren 1989 bis 2002 gemäß Subventionsbegriff der Bundesregierung in Mio. € (die Zahlen bis 1998 sind in € umgestellt, Abweichungen in den Summen durch Runden.) ohne Leistungen für Berlin (West) im Rahmen allgemeiner Maßnahmen (Quelle 13. bis 19. Subventionsbericht der Bundesregierung)

Steuervergünstigungen

	Bezeichnung der Steuervergünstigung	1996			1997			1998			1999			2000			2001			2002		
		ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund	ins-gesamt	Lä./G	Bund
	Strukturmaßnahmen für Berlin (West)																					
	Einkommen- und Körperschaftsteuer																					
§ 14	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 14a	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 14b	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 14c	Berlin Fördergesetz	6	3	3	3	2	2	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 14d	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 15	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 15b	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 16 und 17	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§19	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 21 bis 27	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 28 und 29	Berlin Fördergesetz	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Umsatzsteuer																					
§§1, 1a, 2 und 13	Berlin Fördergesetz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und Berlin (West)																					
	Einkommen- und Körperschaftsteuer																					
§§ 2, 3, 5 und 6	Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1 a	Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	4.802	3.004	1.597	2.925	1.939	986	2.835	1.873	962	ab 1999 keine Aufteilung mehr			-	-	-	-	-	-	-	-	
		41	26	15	26	15	10	31	19	12	280	188	92	73	49	24	-	-	-	-	-	-
§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a	Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	399	230	169	652	375	277	391	225	166	ab 1999 keine Aufteilung mehr			-	-	-	-	-	-	-	-	
		51	29	22	31	17	13	18	10	8	28	16	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6	Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 3 Satz 1 und 2 Nr. 3, § 8 Abs. 1a Satz 1 u. 6	Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	143	82	61	297	170	126	335	193	142	ab 1999 keine Aufteilung mehr			-	-	-	-	-	-	-	-	
		15	9	7	13	7	6	15	9	7	76	43	32	59	34	25	-	-	-	-	-	-
	Investitionszulagengesetz Beitrittsgebiet Berlin (West)	1.273	669	604	891	470	421	622	328	294	340	180	180	86	46	41	-	-	-	-	-	-
		-	-	-	12	7	6	23	13	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

nachrichtlich

§ 2	Investitionszulagengesetz 1999	Beitrittsgebiet und Berlin (West)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	722	388	334	1.137	696	641	1.074	663	511
§ 2	Investitionszulagengesetz 1999	Beitrittsgebiet und Berlin (West)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	248	133	115	155	81	74	146	76	70

- Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
kursiv nichts vorhanden
nachrichtlich

Tabelle 2

Art der Förderung	Rechtsgrundlage	Titel	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
lfd. kult. Aufwendungen	Hauptstadtvertrag 94/Ergänzung 99	0405 632 81											61,7			
lfd. kult. Aufwendungen	Hauptstadtv. 94/Haushaltsplan 2000	0405 632 81												51,1		
Villa Aurora	Hauptstadtkulturvertrag 2001	0405 687 51													0,1	0,1
Baunterhaltung	Hauptstadtkulturvertrag 2001	0405 519 81													1,7	2,2
kulturelle Veranstaltungen	Hauptstadtkulturvertrag 2001	0405 632 81													10,2	10,2
kulturelle Einrichtungen	Hauptstadtkulturvertrag 2001	0405 685 87 (2001: 685 82, 685 84, 685 85)													15,8	15,8
Stiftung Preuß. Kulturbesitz	Hauptstadtkulturvertrag 2001	0405 685 86 / 894 81													22,4	22,4
Erstattungen an das Land Berlin für die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAS)	§ 2 der zwischen dem Bund und dem Land Berlin abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 9. Januar/21. März 1951	bis 1990 0602/632 03 bis 1997 0640/632 03 ab 1998 0640/632 33	9,8	13,1	18,2	20,7	22,0	21,7	21,7	23,9	22,5	20,3	20,6	19,2	19,0	18,8
Unterstützung der Olympiabewerbung Berlin		0602/684 13			1,0	2,6	2,0									
Olympiastadion Berlin		0602/884 14					66,4	85,6	153,5	155,9	129,7	117,2	117,2	116,8	57,3	45,0
Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur		0902 Tgr. 12													89,5	54,1
Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	Gemeindeverkehrs-finanzierungsgesetz	Kap. 1218				314,0	273,0	261,0	202,0	166,0	117,0	118,0	101,0	93,0	60,0	62,0

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Art der Förderung	Rechtsgrundlage	Titel	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Zuweisungen zu laufenden Aufwendungen (Sonderbelastungen des Landes nach Art. 106 Abs. 8 GG und sonstige hauptstadtbedingte Aufgaben, insbesondere Sicherheitsmaßnahmen)	Hauptstadtvertrag vom 30. Juni 1994	1226/632 81 bis 1998 2504/652 81								35,8	35,8	38,3	10,2	0,0	38,3	38,3
Zuweisungen für Investitionen (U-Bahn-Linie U 5, Abschnitt Alexanderplatz - Lehrter Bahnhof; Städtunnel unter dem Tiergarten)	Hauptstadtvertrag vom 30. Juni 1994	1226/882 81 bis 1998 2504/882 81							3,1	66,5	86,9	45,0	35,2	12,9	5,1	2,0
Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (S-Bahn-Linie S 4 der Deutschen Bahn AG, Abschnitt Westend-Schönhauser Allee/ Pankow)	Hauptstadtvertrag vom 30. Juni 1994	1226/892 81 bis 1998 2504/892 81							13,3	0,0	11,3	31,0	24,1	18,3	21,2	16,4
Zuweisungen für Investitionen an das Land Berlin zur Förderung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel"	Vereinbarung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Hauptstadt Berlin - Parlaments- und Regierungsviertel" zwischen dem Bund und dem Land Berlin vom 10. Mai 1994	1226/882 01 bis 1997 2504/882 51 1998 2504/882 51							25,3	19,8	21,6	10,3	14,2	24,9	0,0	19,2
Ehemaliger Palast der Republik (Asbestsanierung)		1226/734 01 bis 1998 2504/734 01									1,0	8,5	12,8	13,8	17,6	17,8
Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung im Parlamentsviertel in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/725 05 bis 1998 2504/725 05							16,0	31,8	107,1	238,7	255,7	283,8	274,7	106,4
Baumaßnahmen zur Unterbringung der Bundesregierung außerhalb des Parlamentsviertels in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/732 01 bis 1998 2504/732 01								9,3	7,2	208,6	374,6	265,4	50,0	20,0

Art der Förderung	Rechtsgrundlage	Titel	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Planungskosten für Baumaßnahmen im Parlamentsviertel in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 526 44 bis 1998 2504/ 526 44						7,5	21,2	38,8	52,1	39,3	27,9	28,5	21,3	20,7
Planungskosten für Baumaßnahmen außerhalb des Parlamentsviertels in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 526 45 bis 1998 2504/ 526 45						1,5	5,5	37,7	49,4	60,3	52,1	40,3	25,4	18,2
Photovoltaik und Sonnenkollektoren bei den umzugsbedingten Baumaßnahmen in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	bis 1998 2504/ 728 02										2,0	2,2	1,9	0,7	0,3
Vergütung der Bundesbaugesellschaft mbH, Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 682 01 bis 1998 2504/ 682 01					0,5	2,5	4,9	5,3	6,4	6,2	7,0	6,4	7,4	7,4
Baumaßnahmen für das Bundespräsidialamt in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 730 02 bis 1998 2504/ 730 02							0,5	9,1	21,3	22,3	2,9	0,3	2,8	3,4
Baumaßnahmen für den Bundesrat in Berlin	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 730 03 bis 1998 2504/ 730 03									1,3	12,5	20,9	38,6	9,1	2,8
Herrichtung der Liegenschaft Am Treptower Park für das BKA	Berlin/ Bonn-Gesetz vom 26. April 1994	1226/ 732 02 bis 1998 2504/ 732 02									1,3	17,1	23,0	4,4	0,7	0,0
Baumaßnahmen für Zwecke des Deutschen Historischen Museums in Berlin	Zusage des BK Kohl an Berlin	1226/ 726 01 bis 1998 2504/ 726 01								0,1	3,5	4,6	6,5	12,2	17,3	27,0
Planungskosten im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau des Zeughauses in Berlin zur endgültigen Unterbringung des Deutschen Historischen Museums	Zusage des BK Kohl an Berlin	1226/ 526 46 bis 1998 2504/ 526 46							0,6	1,9	3,3	2,5	1,8	3,2	2,9	3,3
Projektförderung Epl. 30			101,7	108,8	127,6	143,2	149,6	146,8	137,7	164,9	133,1	129,7	143,2	156,7	212,5	204,0

Art der Förderung	Rechtsgrundlage	Titel	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Fonds "Deutsche Einheit"	§ 6 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juli 1990	6003/62402			1.401,6	1.396,0	1.477,8	1.471,1								
Hilfen für Berlin im Zusammenhang mit der Funktion als Parlaments- und Regierungssitz		6003/65201					33,2									
Kuratorium zur Verwendung der Erbföse aus dem Verkauf von Segmenten der Berliner Mauer		6003/68602				1,0					0,3	0,1	0,1	0,5		0,1
Erwerb von Grundstücken in Berlin		6003/82101				102,3	255,6	51,1								
Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der neuen Länder und Gemeinden	Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IFG)	6003/88202							642	642	642	642	642	642	642	
Leistungen des Bundes in Berlin	§ 16 des 3. Überleitungsgesetzes	6005	6.405,7	6.752,9	7.397,9	6.739,9	5.154,8	2.832,8								
Kommunale Investitionspauschalen aus den Jahren 1991 (Gemeinschaftswerk Aufbau Ost) und 1993	Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in dem in Art. 3 EV genannten Gebiet zur Förderung von kommunalen Investitionen (VV- Investitionspauschalen vom 28. Februar 1991 und VV Kommunale Investitionspauschalen 1993 vom 30. Juni 1993)	6008/88201			206,1		62,2									
<p>*) Der Bund beteiligt sich im Hinblick auf die Außenwirkung der nunmehr erfolgreichen Bewerbung zur Fußball-WM 2006 an der Sanierung des Berliner Olympiastadions mit insgesamt 196 Mio €. ***) vorläufig</p>																

6. Sonstige Bundeszuständigkeiten															
- Ergänzungszuweisungen	6.405,7	6.752,9	7.397,9	6.739,9	5.154,8	2.832,8	1.893,3	1.892,4	1.923,8	1.894,6	1.948,0	1.959,8	1.947,0	2.544,0	
- Bundeshilfe für Berlin															
- Leistungen des Bundes an die DDR zur Erleichterung des Berlin-Verkehrs	268,4	450,9													
- Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet	51,0	45,9	0,1												
- Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren	6,1														
- Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin	3,5														
- Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin	11,8														
- Verkehrsinvestitionen															
+ Bundeswasserstraßen (ehem. Reichswasserstraßen)	10,7	12,7	14,1	16,7	26,8	28,0	26,3	22,3	28,5	56,2	40,1	49,2	26,4	35,6	
+ Bundesfernstraßen	26,7	26,2	26,5	34,4	39,7	59,6	59,5	45,0	61,3	69,3	65,7	60,6	65,3	56,7	
- Mittelstand			30,1	32,9	48,6	60,1	66,9	62,9	45,8	66,3	77,6	57,6	57,5	63,2	
+ dar. Eigenkapitalhilfeprogramm			2,0	9,0	13,9	16,7	19,5	20,1	12,5	15,8	18,5	6,1	--	3,6	
- Werthilfen															
+ dav. Wettbewerbshilfen			0,1	0,2	0,1		0,1								
- Verteidigungsausgaben															
darunter															
+ Infrastrukturmaßnahmen (ohne Nato-Infrastruktur)			7,5	22,3	14,2	18,8	24,6	24,1	19,0	21,5	20,8	18,0	38,3	31,6	
+ Beschaffung					6,8	2,1	2,3	1,2	1,4	1,8	0,4	1,2	1,6	5,9	
+ Forschung und Entwicklung					3,8	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,4	0,9	0,5	
- Wohnungsfürsorge					0,1	0,1		0,0		38,9	0,3	28,9	30,1	--	
- Förderung kultureller Infrastruktur in den jungen Ländern			61,4	37,7	9,4										
- Kindertagesbetreuung in den jungen Ländern			45,5												
- Übergangfinanzierung von Akademien in den jungen Ländern			134,3	0,4											
- Anpassungshilfen in den jungen Ländern					0,3	0,0									
- Zuschüsse für Bedienstete in den jungen Ländern					2,1	3,5									
Regionalisierungsgesetz								213,4	269,6	326,3	318,0	344,1	347,0	368,0	
												41,9	41,7		

3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen haben das Land Berlin und seine steuerpflichtigen Bürger und Unternehmen von 1989 bis 2002 direkte und indirekte Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und andere Förderungen (z. B. durch den Länderfinanzausgleich, BerlinFG) von den anderen Bundesländern erhalten?

Folgende Rechtsgrundlagen sind zu nennen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) vom 23. Juni 1993 mit Folgeänderungen;
- Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz) vom 7. März 1950 in der Fassung vom 25. Februar 1992 sowie das Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz) vom 24. Juni 1991 mit Folgeänderungen.

4. Auf welche Beträge belaufen sich diese Leistungen (nach Rechtsgrundlagen und Jahren aufgeschlüsselt von 1989 bis 2002) und wo sind diese ausgewiesen?

Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Länderfinanzausgleich im engeren Sinne

Das Land Berlin hat Ausgleichszuweisungen (in Mio. Euro) erhalten:

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002 *)
2.159	2.217	2.266	2.501	2.725	2.812	2.653	2.670

*) vorläufig

Die jeweiligen Ausgleichszuweisungen werden in § 3 der jeweiligen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes festgestellt.

- Zu den Leistungen der Länder (einschließlich Gemeinden) im Rahmen des Berlinförderungsgesetzes und des Fördergebietsgesetzes wird auf die Antwort auf die Frage 2 (Tabelle 1) verwiesen.

5. Welche Zahlungen hat das Land Berlin im Rahmen des Fonds Deutsche Einheit, Gemeinschaftswerk Aufbau Ost, Kommunale Investitionspauschale (jeweils nach Jahren aufgeschlüsselt) geleistet?

Das Land Berlin hat an den Fonds „Deutsche Einheit“ folgende Zahlungen geleistet (in Mio. Euro):

	Zuschüsse	Schuldendiensthilfen
1989	-	-
1990	-	-
1991	-	17,7
1992	-	44,7
1993	120,1	65,3
1994	194,5	78,0
1995	-	114,7
1996	-	114,1
1997	-	112,9
1998	-	82,0
1999	-	83,8
2000	-	85,9
2001	-	80,4
2002	-	68,3

Im Rahmen der Kommunalen Investitionspauschale und des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost hat das Land Berlin keine Zahlungen geleistet.

6. Tritt die Bundesregierung für eine Gleichbehandlung der Lasten aus dem staatlichen Wohnungsbau der östlichen Bezirke Berlins, die in den Erblastenteilungsfonds überführt wurden, mit denjenigen Lasten der westlichen Bezirke Berlins, die aus dem Berliner Landeshaushalt zu tragen sind, ein, und was sind die Gründe für ihre Position?

Die Bundesregierung tritt nicht für eine Gleichbehandlung ein.

Auf der Grundlage des Solidarpaktes vom 13. März 1993 wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 entscheidende Voraussetzungen für die Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Bundesländern geschaffen. Für die Wohnungswirtschaft, der in diesem Entwicklungsprozess eine wichtige Rolle zukommt, konnten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verbessert werden.

Im Zentrum der wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen steht das Altschuldenerhilfe-Gesetz vom 23. Juni 1993. Das Gesetz sieht eine weitreichende Befreiung der Kommunalen Wohnungsunternehmen, der Wohnungsgenossenschaften, der Kommunen sowie der privaten Vermieter von den Lasten der Altschulden in Form der Teilentlastung vor.

Damit wurden für die Wohnungswirtschaft der ostdeutschen Länder und der östlichen Bezirke Berlins die Voraussetzungen für die Bewältigung der Erblasenschulden der ehemaligen DDR geschaffen. Parallelen zum Wohnungswesen in den westlichen Bezirken Berlins und den westlichen Bundesländern bestehen nicht; es handelt sich um nicht vergleichbare Sachverhalte.

7. Wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten des beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Normenkontrollantrags ein und auf welche Erwägungen stützt sich diese Einschätzung?

Das Land Berlin hat am 4. September 2003 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag eingereicht mit dem Ziel, festzustellen, dass bestimmte Normen über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, als Berlin nicht für die Jahre seit 2002 zum Zwecke der Haushaltssanierung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden. Aus Sicht von Berlin sind die von ihm angegriffenen Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes mit Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG unvereinbar. Das Land Berlin sieht sich in einer extremen Haushaltsnotlage, aus der es meint, sich mit eigener Kraft nicht wieder befreien zu können, und beansprucht Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Zwecke der Haushaltssanierung.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass sich Berlin in einer extremen Haushaltsnotlage befindet und zu einer Haushaltssanierung aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage ist.

Das im Vergleich zu anderen Ländern hohe Berliner Haushaltsdefizit geht nicht auf eine Überschuldung, sondern auf zu hohe konsumtive Ausgaben des Landes zurück. Ursache hierfür sind landespolitische Entscheidungen. Das Land Berlin trifft die bundesstaatliche Verpflichtung zu einem restriktiven Konsolidierungskurs, der geeignet ist, das Eintreten einer Haushaltsnotlage zu vermeiden. Die Umsetzung der Konsolidierungsanforderung ist eine vordringliche und originäre Aufgabe des Landes Berlin.

8. Sieht die Bundesregierung entscheidungserhebliche Unterschiede zwischen Berlin einerseits und den anerkannten Haushaltsnotlageländern Bremen und Saarland andererseits, und wenn ja, in welchen Sachverhalten?

Da sich das Land Berlin nach Auffassung der Bundesregierung nicht in einer extremen Haushaltsnotlage befindet, ist eine Vergleichbarkeit der Situation Berlins mit den anerkannten Haushaltsnotlagenländern Bremen und Saarland insgesamt nicht gegeben.

9. Welche Auflagen wurden den Ländern Bremen und Saarland im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Haushaltsnotlage gemacht, inwieweit haben die beiden Länder diese Auflagen bisher erfüllt und müssen diese für die Zukunft grundsätzlich überdacht werden?

Im Rahmen einer ersten Sanierungsphase 1994 bis 1998 hat der Bund den Ländern Bremen und Saarland auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom

14. Juli 1993 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von jährlich insgesamt rund 1,74 Mrd. Euro – Bremen rund 920 Mio. Euro, Saarland rund 820 Mio. Euro – als Sanierungshilfen zur Verfügung gestellt.

Für den Zeitraum 1999 bis 2004 gewährt der Bund gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgende Bundesergänzungszuweisungen (in Mio. Euro):

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Insgesamt
Bremen	920	818	716	614	511	358	3.937
Saarland	614	537	460	383	307	256	2.556
Zusammen	1.534	1.355	1.176	997	818	614	6.493

Die Vergabe der Bundesergänzungszuweisungen erfolgt unter folgenden in § 11 Abs. 6 Satz 2 Ziffer 1 bis 3 FAG geregelten Maßgaben:

- Die Zuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden;
- das Wachstum der bereinigten Ausgaben – in verstärktem Maße der konsumtiven Ausgaben – muss unterhalb der allgemeinen Ausgabenempfehlungen des Finanzplanungsrates für die öffentlichen Haushalte liegen;
- Zinersparnisse aufgrund der Gewährung von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen werden zur Verminderung der Verschuldung genutzt. Das Saarland hat die Möglichkeit, den entstehenden Finanzierungsspielraum auch für wirtschaftskraftfördernde Investitionen zu verwenden;
- Bremen und Saarland berichten dem Bund und den anderen Ländern jährlich über die Verwendung der Mittel und über die Fortschritte bei der haushaltswirtschaftlichen Sanierung.

Weitergehende Auflagen bestehen nicht.

Der Finanzplanungsrat hat regelmäßig einvernehmlich festgestellt, dass die Haushaltsnotlagenländer ihre Sanierungsaufgaben erfüllt haben. Sollten – unabhängig von der Situation im Saarland und in Bremen – zukünftig Sonder-Bundesergänzungszuweisungen als Sanierungshilfen zu leisten sein, müsste durch zielgerichtete und fallspezifische Auflagen sichergestellt werden, dass der betreffende Landeshaushalt nach Ablauf der Sanierungsphase dauerhaft saniert ist.

10. Hält die Bundesregierung für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht dem Land Berlin eine Haushaltsnotlage testiert, Auflagen wie bei den Ländern Saarland und Bremen auch für das Land Berlin geeignet, und wenn ja, in welchen Bereichen?

Da sich das Land Berlin nach Auffassung der Bundesregierung nicht in einer extremen Haushaltsnotlage befindet, lässt sich die Frage nur abstrakt für den hypothetischen Fall einer extremen Haushaltsnotlage eines Landes beantworten.

Befindet sich ein Land in einer extremen Haushaltsnotlage, aus der es sich aus eigener Kraft nicht mehr befreien kann, so findet das bundesstaatliche Prinzip eine Konkretisierung in der Pflicht aller anderen Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft, dem betroffenen Glied mit dem Ziel der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung auf der Grundlage konzeptionell aufeinander abgestimmter Maßnahmen Hilfe zu leisten, damit es wieder zur Wahrung seiner politischen Autonomie und zur Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen befähigt wird (BVerfGE 86, 148 [264]). Im Hinblick auf die im Prinzip

bundesstaatlicher Hilfeleistung angelegte und in Artikel 109 Abs. 2 GG ausdrücklich niedergelegte Kooperationspflicht von Bund und Ländern kann dabei die Hilfeleistung daran gebunden werden, dass sich das betreffende Land zur Aufstellung und Durchführung eines Sanierungsprogramms verpflichtet (BVerfGE 86, 148 [267, 269]). Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage, die Kraft einer Solidaritätspflicht der bundesstaatlichen Gemeinschaft gemeinsam zu beseitigen ist, Anstrengung und Einschränkung auf allen Seiten (BVerfGE 86, 148 [270]). Welche Auflagen in diesem Zusammenhang geeignet sind, die Kooperationspflicht des betroffenen Landes zu konkretisieren, ist von der gegebenen Situation im Einzelnen abhängig.

11. Welche Maßnahmen hätte das Land Berlin nach Auffassung des Bundes ergreifen können bzw. müssen, um seine Haushaltslage signifikant zu verbessern?

Im Falle haushaltswirtschaftlicher Fehlentwicklungen besteht für jedes Glied der bundesstaatlichen Gemeinschaft die Notwendigkeit, einen Konsolidierungskurs einzuschlagen. Dies ergibt sich sowohl im Hinblick auf die gegenüber der bundesstaatlichen Solidargemeinschaft bestehende Verpflichtung zur Vermeidung einer Haushaltsnotlage als auch aus der Verpflichtung, die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin umzusetzen. Aus diesem Grund hat der Finanzplanungsrat – auf Grundlage von § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz – das Land Berlin in seiner Sitzung am 27. November 2002 aufgefordert, die Ausgaben des Landes auf ein finanzierbares Niveau zu senken. Dabei kommt der Umsetzung einschneidender Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der konsumtiven Ausgaben entscheidende Bedeutung zu. Ziel der Konsolidierungsstrategie muss es sein, zumindest einen verfassungskonformen Haushalt zu erreichen. Die Umsetzung der Konsolidierungsanforderungen ist eine vordringliche und originäre Aufgabe des Landes Berlin. Dennoch wurden notwendige Eigenanstrengungen durch das Land Berlin bisher nicht in ausreichendem Umfang realisiert. Hier sind weitergehende Anstrengungen des Landes Berlin erforderlich.

